

Baukosten im August 1948

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **23 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ergibt, der sich vom dritten Versicherungsjahr an um die Überschußanteile auf der Versicherungsprämie ermäßigt. Man beachte, daß dieser Jahresaufwand kleiner ist, als was nach dem System gleichbleibender Abzahlungen – ohne jeden Versicherungsschutz! – allein für Zins und Amortisation anfänglich zu zahlen wäre (500 Fr. Abzahlung zuzüglich 400 Fr. Zins ergibt eine Anfangsbelastung von 900 Fr.).

Gegen allfällige Zinsfußerhöhungen kann sich der Schuldner sichern, indem er von Anfang an die zu versichernde Annuität etwas höher als unbedingt notwendig ansetzen läßt. Ein allenfalls für die Hypothek nicht benötigter Teil der Annuität wird im Versicherungsfall der Familie zugute kommen und einen willkommenen finanziellen Zuschuß darstellen.

Die Annuitätenversicherung als Hypothekenversicherung bringt:

Der Familie die Sicherheit, daß ihr das Heim erhalten bleiben kann, auch wenn der Ernährer stirbt oder durch länger dauernde Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig wird, bevor die Nachgangshypotheken abbezahlt sind.

Für den Hypothekenschuldner das beruhigende Gefühl, daß er seine Verpflichtungen unabhängig von Gesundheit und Leben erfüllen können. Erwähnt sei noch, daß die Prämien von der Versicherungsgenossenschaft im Hinblick darauf, daß es sich um eine sozial besonders wertvolle Versicherungsform handelt, bewußt knapp angesetzt worden sind.

Der geldgebenden Bank neue Sicherheiten, die sie in dieser Form bisher nicht kannte. Während sich die Banken gegen das moralische Risiko durch sorgfältige Auswahl der Schuldner weitgehend sichern können, ist das in bezug auf die Risiken Tod, Krankheit und Invalidität nicht möglich. Die neue Versicherungsform schließt daher auch vom Standpunkt der Banken aus gesehen eine Lücke.

Noch manche interessante Einzelheit wäre über diese neuartige Versicherungsform zu berichten. Schon die bisherigen Darlegungen dürften aber gezeigt haben, daß die Annuitätenversicherung eine Neuerung darstellt, welche die Beachtung der Wohngenossenschaften und ihrer Mieter, ebenso aber auch der Eigenheimbesitzer verdient.

VOM WOHNUNGSBAU

Baukosten im August 1948

Das Statistische Amt der Stadt Zürich teilt mit:

«Aus den rund hundert Preisofferten von zürcherischen Firmen des Baugewerbes für das Zürcher Indexhaus an der Zeppelinstraße ist für den 1. August 1948 der Baukostenindex zu 198,3 Punkten (Basis 1938) errechnet worden. Seit der letzten Erhebung vor einem halben Jahr ist eine leichte Zunahme um einen halben Punkt oder 0,3 Prozent festzustellen. Die Tatsache, daß diese Zunahme trotz der noch andauernden Hochkonjunktur im Baugewerbe nicht höher ausgefallen ist, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, es seien voraussichtlich keine größeren Steigerungen der Baukosten mehr zu befürchten.

Die höchsten Indizes weisen wiederum die Arbeitsgattun-

gen Kunststeinarbeiten (258), Holzböden (255) und Ausheizung (254) auf. Die tiefsten Indexziffern aber sind für die Werkanschlüsse (126), die Baureinigung (154) und für Architektenhonorar und Bauleitung (168) festzustellen. Die größten prozentualen Zunahmen gegenüber dem letzten Berichtszeitpunkt finden sich bei den Tapeziererarbeiten (3,4 Prozent) und den elektrischen Installationen (2,4 Prozent); Preisrückgänge zeigen die Wand- und Bodenplatten-, die Kunststein- und die Malerarbeiten.

Der nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins berechnete Kubikmeterpreis ist um 0,2 Prozent angestiegen; er beträgt im Berichtszeitpunkt Fr. 99,13, womit er um 98,5 Prozent höher steht als im Jahre 1938.»

Die Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Schaffhausen

P. K. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat unterm 1. September dieses Jahres eine neue Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues erlassen, und zwar gestützt auf die bezüglichen Bundesvorschriften.

Nach der neuen Verordnung, die diejenige vom 23. April 1917 ersetzt, werden Beiträge nur gewährt, solange der Bund die Wohnbauaktion weiterführt und die Gemeinde, in der die Wohnbauten erstellt werden, ebenfalls einen entsprechenden Beitrag leistet. Dieser Gemeindebeitrag wird mit Rücksicht auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestuft, wobei mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrages zu leisten ist.

Als subventionswürdig im Sinne der Verordnung gelten vor allem Wohnungen, die

a) in Gemeinden erstellt werden, wo nachweisbar eine Wohnungsnot besteht und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten Familien nicht oder nur in unbefriedigender Weise untergebracht werden können;

b) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind. Die Gebäudekosten dürfen 12 000 Fr. pro Wohnraum nicht übersteigen;

c) in erster Linie für Familien mit mindestens zwei oder mehr Kindern und bescheidenem Einkommen bestimmt sind;

d) mindestens drei und in der Regel nicht mehr als fünf Zimmer enthalten und die Zimmerzahl in einem angemessenen Rahmen zur Familiengröße steht;

e) für welche die Miete in einem tragbaren Verhältnis zum